



Übersichtstabelle: Revisionen der parlamentsrechtlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1851 bis 2003					
—	— . . .				
—			. —		— -
— —		— .	
	— .		— -		. . .
—	- —		
		. —			- —

Parlamentswörterbuch

Übersichtstabelle: Revisionen der parlamentsrechtlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1851 bis 2003

Impressum

Stand : 10.06.2025

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt. Die historischen Sammlungen sind Teil des Wörterbuches. Sie enthalten die Quellen der historischen Texte.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



BUNDESGESETZ ÜBER DIE POLITISCHEN UND POLIZEILICHEN GARANTIEEN ZU GUNSTEN DER EIDGENOSSENSCHAFT VOM 23. DEZEMBER 1851

Inkrafttreten: AS III 33, 27.11.1848

B.I.1. in der Sammlung: [Link](#)

PARLAMENTSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Sessionsteilnahmegarantie: Gegen die Mitglieder des National- und Ständerates kann während der Dauer der Versammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit Zustimmung der Behörde, welcher sie angehören, stattfinden. Auch für eine Verhaftung ist eine Zustimmung erforderlich.

Amtsausübungsgarantie der Bundesratsmitglieder und des Bundeskanzlers: Die Vereinigte Bundesversammlung ist die Beschwerdeinstanz, falls die Amtsausübungsgarantie nicht aufgehoben wird.

Verbrechen gegen die Mitglieder der Bundesversammlung fallen in die Kompetenz des Bundesgerichts.

Ausserordentlicher Tagungsort: Bei öffentlichen Unruhen kann der Bundesrat die Räte an einem anderen Ort einberufen.

Sessionen in ausserordentlicher Lage: Bei Handlungsunfähigkeit des Bundesrates in Folge von Unruhen ist der Nationalratspräsident oder bei dessen Verhinderung der Ständeratspräsident verpflichtet, die Räte in einem beliebigen Kanton zu versammeln.

Hausrecht: Während der Sitzungen der Bundesversammlung übt jeder Rat die Polizei in seinem Sitzungslokale aus.

Beschwerdeinstanz bei Konflikten: Alle Konflikte, welche über die Anwendung dieses Gesetzes entstehen, fallen in die Kompetenz der Vereinigten Bundesversammlung.

BUNDESGESETZ ÜBER DIE POLITISCHEN UND POLIZEILICHEN GARANTIEEN ZUGUNSTEN DER EIDGENOSSENSCHAFT VOM 26. MÄRZ 1934

Inkrafttreten: AS 50 509, 01.07.1934

B.II.1. in der Sammlung: [Link](#)

PARLAMENTSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Sessionsteilnahmegarantie: Neu wird im Gesetz verankert, dass die Strafverfolgung auch mit Zustimmung des betroffenen Ratsmitgliedes erfolgen kann. Ausserdem werden noch die Bestimmungen über die vorsorgliche Verhaftung in das Gesetz aufgenommen. Neu wird auch unterschieden zwischen den während der Session und den bereits vor der Session eingeleiteten Strafverfahren sowie den durch rechtskräftiges Urteil verhängten Freiheitsstrafen, deren Vollzug vor Beginn der Session angeordnet wurde.

Amtsausübungsgarantie der Bundesratsmitglieder, des Bundeskanzlers und der Mitglieder des Bundesgerichts: Die Vereinigte Bundesversammlung ist weiterhin die Beschwerdeinstanz, falls die Amtsausübungsgarantie nicht aufgehoben wird. Neu haben auch die Mitglieder des Bundesgerichts eine Amtsausübungsgarantie.

Verbrechen gegen die Mitglieder der Bundesversammlung: unverändert.

Ausserordentlicher Tagungsort: unverändert.

Sessionen in ausserordentlicher Lage: unverändert.

Hausrecht: unverändert.

Beschwerdeinstanz: unverändert.

TEILREVISIONEN (PARLAMENTSBESTIMMUNGEN)

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	Sammlung	Beschrieb	Stichworte
23. März 1962	AS 1962 773	01.12.1962	B.II.2.1	Ergänzung der Bestimmung über die Session in a. o. Lage und den a. o. Tagungsort Auf Antrag des Bundesrates wird in einem neuen Artikel des Garantiegesetzes verankert, dass die Verlegung des Tagungsortes oder die Einberufung einer Session in ausserordentlicher Lage auch erfolgt, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden oder die Handlungsmöglichkeit des Bundesrates aus andern Gründen gefährdet ist.	*Session in a. o. Lage *Tagungsort, a. o.
8. Oktober 1999	AS 2000 273	01.01.2000,	B.II.2.5	Überführung der Bestimmungen über das Hausrecht in das GVG Auf Antrag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates wird die bestehende Praxis im GVG festgehalten. Das Hausrecht wird in den Ratssälen durch die Ratspräsidenten, in den weiteren Räumlichkeiten der Bundesversammlung und der Parlamentsdienste durch die Verwaltungsdelegation ausgeübt. Damit wird die Bestimmung über das Hausrecht in den Ratssälen im GarG gestrichen.	*Hausrecht

2003 Aufhebung des GarG mit dem Inkrafttreten des ParlG

Mit dem Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes wird das Garantiegesetz aufgehoben. Die Bestimmungen über die Sessionen in ausserordentlicher Lage und die Sessionsteilnahmegarantie werden in das neue Gesetz aufgenommen. Die Amtsausübungsgarantien werden in den jeweiligen Spezialgesetzen verankert, wobei die Beschwerdeinstanz neu nicht mehr die Vereinigte Bundesversammlung, sondern die Bundesversammlung ist. Die Bestimmung betreffend die Bundesgerichtsbarkeit bei bestimmten Vergehen gegen Behördenmitglieder wird im Strafgesetzbuch (StGB) weitergeführt. Die Bestimmungen über die Steuerbefreiung, den Schutz des Eigentums des Bundes und das allgemeine Hausrecht des Bundes werden in das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz integriert.

Die Amtsausübungsgarantien werden 2011 (08.447 pa. Iv.) aufgehoben; auch ist seither nicht mehr der jeweilige Rat, sondern die für Immunitätsfragen zuständige Kommission für die Aufhebung der Sessionsteilnahmegarantie zuständig. Die Bestimmungen über die Bundesgerichtsbarkeit werden 2011 (05.092 BRG) in die neue Strafprozessordnung überführt.

